

## **Druckluft Evers GmbH Servicebedingungen (Stand Januar 2021)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Unsere Serviceverträge für Reparaturen/Wartungen an Maschinen und Anlagen werden im Geschäft mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Servicebedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte.

1.2. Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

1.3. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung (Post, Telefax oder pdf-Datei).

### **2. Vertragsschluss, Allgemeines**

2.1. An unseren Angeboten, Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Beschreibungen und sämtlichen anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot.

2.3. Verträge kommen erst zustande, nachdem wir uns zugegangene Bestellungen schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen.

2.4. Für den Inhalt der Verträge zwischen uns und unserem Kunden ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2.5. Wurde der Reparatur-/Wartungsgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft, stellt der Kunde uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

### **3. Erbringung von Reparaturleistungen**

#### **3.1. Nicht durchführbare Reparatur**

Der zur Erstellung eines Kostenvoranschlages für eine Reparatur erforderliche Aufwand sowie der weitere für die Vorbereitung und Vornahme von Reparaturversuchen entstandene und von uns zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

In diesen Fällen einer nicht durchführbaren Reparatur versetzen wir den Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück. Dies gilt nicht, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren und dies für uns erkennbar war.

3.2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag für Reparaturen Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturaufwand und -preis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

### **4. Erbringung von Wartungsleistungen**

#### **4.1. Leistungsumfang**

Wir erbringen unsere Wartungsleistungen nach den Wartungspflichtenheften des Herstellers des Wartungsgegenstandes sowie in Anlehnung an die relevanten VDMA Richtlinien. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch uns oder eine von uns beauftragte Fachfirma. Erfasst sind nach den Bedingungen und

Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen sowie sonstiger vertraglicher Vereinbarungen die folgenden Leistungen:

- Instandhaltungsarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten

#### 4.2. Instandhaltungsarbeiten

Instandhaltungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen.

#### 4.3. Instandsetzungsarbeiten

Sollten bei der Wartung Funktionsstörungen oder besondere Mängel an dem Wartungsgegenstand festgestellt werden, wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Die zusätzlichen Ersatzteile und zusätzlichen Arbeiten werden dann gesondert nach Aufwand berechnet.

4.4. Kosten für Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verschleiß- und Ersatzteile Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie ggf. Verschleiß- und Ersatzteile werden, zusätzlich berechnet. Nicht zu den Wartungsarbeiten gehören der Austausch bzw. der Ersatz von Modulen und -komponenten, die wegen Verschleiß oder aus sonstigen Gründen auszutauschen bzw. zu ersetzen sind, ebenso wenig sonstige erforderliche Reparaturarbeiten. Soweit wir im Rahmen unserer Wartungsarbeiten die Notwendigkeit derartiger Reparaturen und/oder den Austausch solcher Teile feststellen, werden die erforderlichen Maßnahmen, nach Absprache mit dem Auftraggeber, gegen gesonderte Berechnung von Material und Arbeitszeit durchgeführt. Werden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien bzw. Werkzeuge Reparaturen erforderlich, wird der Auftraggeber über anfallende Mehrkosten in Kenntnis gesetzt. Die Abrechnung der dadurch entstandenen Mehrarbeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### 4.5. Leistungszeiten

Die Durchführung der Leistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, d. h. Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Bei auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Zeit durchgeführten Leistungen, werden die Mehrkosten (Lohnzuschläge) dem Kunden gesondert berechnet.

#### 4.6. Dokumentation

Alle Leistungen und durchgeführten Arbeiten an dem Wartungsgegenstand werden protokolliert. Der Kunde erhält eine detaillierte Auflistung der durchgeführten Arbeiten und falls notwendig erläutert unser Service-Techniker diese und bespricht mit ihm etwaige Unregelmäßigkeiten.

#### 4.7. Änderungen des Wartungsgegenstands

Der Kunde hat uns unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen in Bezug auf den Wartungsgegen-

stand, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers beeinträchtigen können.

#### 4.8. Verantwortung des Anlagenbetreibers

Der Abschluss des Wartungsvertrages entbindet den Kunden nicht von seiner Wartungsverpflichtung hinsichtlich der durch den Betreiber der Anlage durchzuführenden Wartungsarbeiten, sowie der regelmäßigen Inspektion der Anlage und anderer regelmäßig durchzuführender Arbeiten.

### 5. Preis und Zahlung

5.1. Das eingesetzte Material wird zu unseren jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeiten sowie Vorbereitung und Materialrückgabe werden nach unseren jeweils gültigen Sätzen abgerechnet.

5.2. Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5.3. Bei der Berechnung der Reparatur/Wartung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur/Wartung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

5.4. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

5.5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5.6. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

5.7. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. eine Aufrechnung des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Kunden stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.

6. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur/Wartung außerhalb unseres Werkes

6.1. Der Kunde hat das Reparatur-/Wartungspersonal bei der Durchführung der Reparatur/Wartung auf seine Kosten zu unterstützen. Bei Eintreffen des Reparatur-/Wartungspersonals vor Ort müssen sich die Reparatur-/Wartungsgegenstände in einem reparatur-/wartungsbereiten Zustand befinden.

6.2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur-/Wartungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparatur-/Wartungsleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparatur-/Wartungspersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstöße des Reparatur-/Wartungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparatur-/Wartungsleiter den Zutritt zur Reparatur-/Wartungsstelle verweigern.

6.3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur/Wartung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparatur-/Wartungsleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparatur-/Wartungsleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 und 11 entsprechend.
- Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparatur-/Wartungspersonals.
- Schutz der Reparatur-/Wartungsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparatur-/Wartungsstelle.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparatur-/Wartungspersonal.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparatur-/Wartungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

6.4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur/Wartung unverzüglich nach Ankunft des Reparatur-/Wartungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit

von unserer Seite besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

6.5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Verzögert sich die Durchführung der Reparatur-/Wartungsarbeiten durch vom Kunden zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die etwaig vergebliche Anreise, die Wartezeit, und ggf. zusätzlich erforderliche Übernachtungskosten des Servicepersonals zu tragen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

7. Transport und Versicherung bei Reparatur/Instandsetzung in unserem Werk

7.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparatur-/Wartungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparatur-/Wartungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/Wartung bei uns durch den Kunden wieder abgeholt.

7.2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

7.3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.

7.4. Während der Reparatur-/Wartungszeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparatur-/Wartungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

7.5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparatur-/Wartungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

## 8. Abnahme

8.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Wartungsarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparatur-/Wartungsgegen-

standes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur/Wartung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

8.2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Betriebstagen nach Wiederanlaufen einer Druckluftanlage, ansonsten und in allen anderen Fällen spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Wartung als erfolgt.

8.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## **9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparatur-/Wartungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

9.2. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparatur-/Wartungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in den Besitz des Kunden gelangten Reparatur-/Wartungsgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparatur-/Wartungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

## **10. Mängelansprüche**

10.1. Nach Abnahme der Reparatur/Wartung haften wir für Mängel der Reparatur/Wartung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziff. 10. 5 und Ziff. 11 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

10.3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung

vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von uns eintritt.

10.5. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur/Wartung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

## **11. Unsere Haftung, Haftungsausschluss**

11.1. Soweit in den Ziff. 10, 11.3 und 11.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften insoweit nicht für Schäden, die nicht am Reparatur-/Wartungsgegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11.2. Soweit in den Ziff. 11.3 und 11.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

11.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Ziff. 11.1 und 11.2) gelten nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, zum Beispiel

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,



- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
- wenn der Kunde Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht,
- wenn wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, oder
- wenn Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

11.4. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

## 12. Verjährung

12.1. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben.

12.2. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 13. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparatur-/Wartungsarbeiten außerhalb unseres Werkes ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparatur-/Wartungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## 14. Höhere Gewalt (force majeure)

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien unser Sitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.